

30. Januar 2026

Liebes Verbandsmitglied,

Wir laden dich herzlich zur Mitgliederversammlung ein und danken dir, dass du unser Polarityfeld stärkst. Wir freuen uns auf einen gemeinsamen Austausch.

Mitgliederversammlung (MGV) 2026

Polarity Verband Schweiz

Samstag, 21. März 2026

Polarity Bildungszentrum Zürich – 1. Stock

Freischützgasse 1, 8004 Zürich (Bahnhofsnähe 5 Min. zu Fuss)

oder **Hybrid** zuschalten

Programm

09.00 Uhr	Ankommen
09.30 Uhr	Mitgliederversammlung
13.00 Uhr	individuelle Mittagspause
14.00 Uhr	Weiterbildung Feldenkrais Methode® (hybrid möglich)
17.00 Uhr	Ende

Im Anschluss an die MGV laden wir euch herzlich zur **dreistündigen Weiterbildung „Feldenkrais Methode® in der KT“** mit **Barbara Frey** ein. Sie stellt uns diese Methode mittels **Bewusstheit durch Bewegung** vor, beleuchtet Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Polarity-Therapie und lädt uns auch praktisch in Bewegung ein.

Anträge können schriftlich **bis zum 7. Februar 2026** (gemäss Statuten) eingereicht werden an melanie.goumri@polarity-schweiz.ch

Relevante Unterlagen für die MGV sind per Ende Februar nach Log-In im Mitgliederbereich unter <https://polarity-schweiz.ch/files/?category=GV+2026> einsehbar.

Anmeldungen bis **11.3.26** zur MGV und / oder Weiterbildung bitte [**HIER**](#) via [Forms-Umfrage](#) digital ausfüllen. Wir bräuchten erneut freiwillige Helfer vor Ort: Stimmzähler, Beitrag fürs Buffet, Abbau usw.

Traktandenliste GV 21.03.2026

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler vor Ort und Hybrid
3. Präsenzliste, Abmeldungen, aktuelle Mitgliederzahlen
4. Genehmigung der Traktandenliste
5. Genehmigung des Protokolls der GV vom 17.5.2025
6. Anträge
7. Genehmigung des Jahresberichts 2025
8. Revisionsbericht des Treuhandbüros Beat Dubach
9. Genehmigung der Jahresrechnung 2025 und Entlastung des Vorstandes
10. Wahlen der Vorstandsmitglieder
 - 10.1. Wiederwahl der Präsidentin, Melanie Goumri
 - 10.2. Rücktritt aus dem Vorstand, Ceylan Kurz, Vorstandsmitglied seit 2024
 - 10.3. Wahl neues Vorstandsmitglied:
 - 10.3.1. Reto Fritz (Studentenmitglied) stellt sich zur Wahl. Er bringt vielfältige Erfahrungen und Kompetenzen mit: als eidg. dipl. Versicherungsvermittler VBV, gelernter Schreiner, ganzheitlicher psychologischer Coach mit Branchenzertifikat und eidg. dipl. Schneesportlehrer.
 - 10.3.2. Weitere interessierte Mitglieder sind herzlich eingeladen, sich beim Präsidium zu melden.

----- Kaffee-Pause -----

11. Ausblick 2026 / 2027
12. Budget 2026
13. Festsetzung des Mitgliederbeitrages 2027
14. Verdankungen
15. Varia
16. Schlusswort und Verabschiedung

Hinweis zum Miteinander

Wir freuen uns auf einen achtsamen, offenen Austausch und sind dankbar für konstruktives Feedback bestenfalls bereits im Vorfeld der MGV, da wir ein schmales Zeitfenster haben. Gemeinsam möchten wir ein wertschätzendes Miteinander gestalten.

Bei Austauschbedarf meldet euch gerne vorab bei uns via E-Mail oder telefonisch direkt.

Ceylan Kurz: 078 940 88 36 / ceylan.kurz-yasargil@polarity-schweiz.ch
Carole Petter: 079 783 38 43 / carole.petter@polarity-schweiz.ch
Valeria Darpin: 077 520 78 18 / valeria.darpin@polarity-schweiz.ch
Melanie Goumri: 077 407 83 05 / melanie.goumri@polarity-schweiz.ch

Herzliche Grüsse
dein PoVS-Vorstand

Ceylan

Carole

Valeria

Melanie

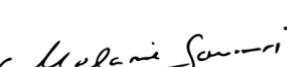
Antrag Nr. 1 der MGV am 21.03.2026

vom PoVS Vorstand am 30.01.2026 gestellt

Antrag Nr. 2 der MGV am 21.03.2026

vom PoVS Vorstand am 30.01.2026 gestellt

Name Antrag Nr.2	Anpassung der Fristen zur Einreichung von Anträgen und Einsicht in Finanzunterlagen:
Antrag Nr. 2	<p>Die Mitgliederversammlung des PoVS möge beschliessen:</p> <p>Art. 19 Abs. 3 der Statuten wird wie folgt neu formuliert:</p> <p>„Die Einberufung erfolgt mindestens 45 Tage vor dem Termin per Mail oder Brief unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste). Die Unterlagen zu Erfolgsrechnung, Budget, Jahresrechnung, Revisionsbericht, Jahresrückblick sowie allfällige Anträge werden den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 21 Tage (3 Wochen) vor der Mitgliederversammlung im geschützten Mitgliederbereich elektronisch zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 14 Tage (2 Wochen) vor dem Termin schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.“</p>
Ausgangslage Antrag Nr. 2	<p>Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal statt, damit das Budget rechtzeitig verabschiedet werden kann, bevor das laufende Jahr weit vorangeschritten ist.</p> <p>Die gleichzeitige Erstellung von Jahresrechnung, Mitgliederausweise, BHV-Bestätigungen, Budget, Revisionsbericht, Jahresbericht sowie die Bearbeitung von Anträgen stellt jedoch eine erhebliche buchhalterische und administrative Herausforderung dar, insbesondere im Hinblick auf die bisherige 45-Tage-Frist.</p> <p>Die aktuelle Regelung verlangt zwar 45 Tage Vorlauf für die Einladung, aber nicht für die Unterlagen – was zu Unsicherheiten bei Mitgliedern führen kann. Mit dieser klaren Frist für die Einsicht in Finanzunterlagen von 3 Wochen schaffen wir Verlässlichkeit und Transparenz, ohne die organisatorische Machbarkeit zu gefährden.</p> <p>Die nun beantragte Regelung schafft Klarheit, indem sie die Einladung und Traktandenliste weiterhin 45 Tage vorab vorschreibt, aber die Bereitstellung der Finanzunterlagen auf</p>

	<p>3 Wochen vor der Versammlung legt. Ebenso soll die Frist für die Einreichung von Anträgen durch Mitglieder auf 2 Wochen festgelegt werden.</p> <p>Dies ermöglicht eine realistischere Planung und Kommunikation, erhöht die Transparenz und stärkt die Mitwirkung der Mitglieder – ohne die administrative Umsetzbarkeit zu überfordern.</p>
Frist Antrag 2	Die Umsetzung erfolgt ab der Mitgliederversammlung vom 21. März 2026.
Auftraggeber	Vorstand PoVS
Ausführendes Organ	Vorstand PoVS
Name und Unterschrift	 Melanie Goumri

Antrag Nr. 3 der MGV am 21.03.2026

vom PoVS Vorstand am 30.01.2026 gestellt

Name Antrag Nr.3	Anpassung der Richtlinien Fort- und Weiterbildungen: Übergangsjahr, Vereinfachung, inhaltliche Öffnung und Streichung der Altersgrenze und Einreichfrist
Antrag Nr. 3	<p>Die Mitgliederversammlung des PoVS möge beschliessen:</p> <p>Das Dokument 04.4 „Richtlinien Fort- und Weiterbildungen“ (Ausgabe 18.11.2024) wird in folgenden Punkten angepasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> Einführung eines Übergangsjahres: Absolvent*innen eines Polarity-Diplomlehrgangs sind im ersten Kalenderjahr nach Ausbildungsabschluss von der Fort- und Weiterbildungspflicht ausgenommen. Diese Übergangsfrist soll zeitlich, organisatorisch und finanziell entlasten und den Berufseinstieg erleichtern. Inhaltliche Öffnung der Weiterbildungen: Künftig werden alle fachlich und beruflich relevanten Weiterbildungen anerkannt, auch wenn sie keinen direkten Polarity-Bezug aufweisen. Entscheidend ist der erkennbare Bezug zur therapeutischen Tätigkeit, Fachkompetenz oder beruflichen Weiterentwicklung (z. B. Kommunikation, Ethik, Praxisführung, digitale Kompetenzen). Vereinheitlichung der Begriffe und Dokumentation: Es wird künftig nicht mehr zwischen Fortbildung und Weiterbildung unterschieden. Es gilt der einheitliche Begriff „Weiterbildungsnachweis_Lehrtätigkeit“, entsprechend wird auch das Reglement neu benannt zu: <p>04.4 Richtlinien Weiterbildungsnachweis & Lehrtätigkeit</p> <p>Das Einreichen eines Testatblattes (anstelle von zwei Testatblättern) bleibt weiterhin nötig, wird jedoch vereinfacht und namentlich angepasst zu:</p> <p>04.4.1 Testatblatt Weiterbildungsnachweis & Lehrtätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> Es gibt die Möglichkeit, den Nachweis über die EMR-Mitgliedschaft der letzten zwei Jahre einzureichen. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Einreichung des Testatblattes, da sich der Polarity Verband Schweiz an den Richtlinien des EMR (inkl. 40 Stunden Weiterbildung in 2 Jahren) orientiert.

	<p>5. Anpassung der Altersgrenze: Die bisher in der Richtlinie enthaltene Befreiung der Weiterbildungspflicht ab dem 70. Altersjahr wird angepasst auf das Rentenalter 65 Jahre.</p> <p><i>„Die Weiterbildungspflicht gilt für alle Aktivmitglieder des PoVS bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Ab dem Jahr, in dem das Mitglied das ordentliche Rentenalter erreicht, entfällt die Pflicht zur Weiterbildungsdokumentation automatisch. Auf Wunsch können weiterhin Weiterbildungen eingereicht werden.“</i></p> <p>Therapeut*innen sind in ihrer Rolle als professionelle, erwachsene und eigenverantwortliche Fachpersonen verpflichtet, ihrer Weiterbildungspflicht selbstständig und transparent nachzukommen.</p> <p>Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert jeweils bis spätestens 30. September in den geraden Kalenderjahren (z. B. 2026, 2028 usw.) bei der Geschäftsstelle einzureichen.</p> <p>Der Vorstand prüft die Vollständigkeit und Einhaltung der Vorgaben. Werden die geforderten 40 Weiterbildungsstunden innerhalb von zwei Jahren nicht nachgewiesen oder die Nachweise nicht fristgerecht eingereicht, wird die Aktivmitgliedschaft per Beginn des Folgejahres in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt.</p>
<p>Ausgangslage Antrag Nr. 3</p>	<p>Die aktuelle Version der Richtlinie verlangt, dass in den ersten drei Jahren nach Diplomabschluss ausschliesslich Polaritybezogene Fortbildungen angerechnet werden. Zudem besteht keine Übergangsregelung direkt nach Abschluss der Ausbildung. Die Altersgrenze ab 70 Jahren wirken nicht zeitgemäss, da das AHV-Alter bei 65 Jahren liegt.</p> <p>Gerade der direkte Übergang von einer intensiven Ausbildung in eine Weiterbildungsverpflichtung stellt viele neue Therapeut*innen vor Herausforderungen – zeitlich, organisatorisch und finanziell. Ein Übergangsjahr schafft mehr Handlungsspielraum und Motivation im Berufseinstieg.</p> <p>Zudem ist es zeitgemäss und praxisnah, den Weiterbildungsbegriff weiter zu fassen. Auch Themen wie Gesprächsführung, Ethik, Supervision, interdisziplinäre Gesundheitsansätze, digitale Tools oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind wichtige Bestandteile einer professionellen Tätigkeit.</p> <p>Die Option, die EMR-Mitgliedschaft als Ersatz für detaillierte Nachweise anzuerkennen, reduziert den administrativen Aufwand erheblich und stärkt die Vertrauensbasis innerhalb des Verbands.</p> <p>Mit der Einführung einer klaren jährlichen Einreichfrist (30. September) schafft der Verband zudem Planungssicherheit, Nachvollziehbarkeit und Fairness. Sie ermöglicht eine transparente Prüfung und rechtzeitige Reaktion.</p>

Richtlinien Weiterbildungsnachweis & Lehrtätigkeit der Aktivmitglieder

Eine der zentralen Aufgaben des Verbandes ist es, die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung seiner Aktivmitglieder sicherzustellen.

Alle Aktivmitglieder des Polarity Verbandes Schweiz sind bis zum Erreichen des 65. Altersjahres verpflichtet, den Weiterbildungsnachweis gemäss den nachfolgenden Vorgaben zu erbringen.

Grundsatz

Anerkannt werden Weiterbildungen, die der fachlichen, therapeutischen oder persönlichen Entwicklung dienen und einen Bezug zur beruflichen Tätigkeit als KomplementärTherapeut*in mit Methode Polarity aufweisen. Dazu zählen unter anderem (nicht abschliessend):

- Kurse von anerkannten Polarity-Schulen oder deren Lehrpersonen
- Kurse in westlicher Medizin (z. B. Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie)
- Praxisorientierte Einzel- und Gruppensupervision (z. B. Fallsupervision)
- Tronc Commun KT-Kurse (medizinische, berufsspezifische, sozialwissenschaftliche Grundlagen)
- Kommunikation, Ethik, Gesprächsführung (z. B. Focusing, Authentische Kommunikation, Somatic Experience, usw.)
- Methoden der KomplementärTherapie und Alternativmedizin (z. B. Craniosacral-Therapie, Shiatsu, Yoga-Therapie, Ayurveda, Homöopathie, TEN, TCM)
- Körperorientierte Verfahren (z. B. Feldenkrais, Osteopathie, Rebalancing, Spiraldynamik, Qi-Gong, Rolfing)
- Psychologische oder prozessorientierte Methoden
- Lehrtätigkeit (z. B. Assistenz in Polarity-Klassen, Kursleitung)
- Kurse zu Praxisführung, Recht, Abrechnung oder Digitalisierung

Anforderung

Innerhalb von **zwei Kalenderjahren** müssen insgesamt mindestens **40 Stunden** Weiterbildung nachgewiesen werden, also mindestens 20 Stunden pro Jahr.

Übergang nach Ausbildungsabschluss

Absolvent*innen eines Polarity-Diplomlehrgangs sind im Abschlussjahr und im Folgejahr von der Weiterbildungspflicht befreit. Diese Regelung gibt Raum für die Integrationsphase des schulisch Gelernten in die berufliche Praxis.

Nachweise

Als Nachweis gelten:

- **EMR-Bestätigung** über die letzten zwei Jahre
oder
- **Testatblatt**
 - Dok. 04.4.1_Testatblatt_Weiterbildungsnachweis_Lehrtätigkeit_2026

Lehr-/Assistenztätigkeiten und die Tätigkeit als Prüfungsexpert*in werden dabei zu **50 % angerechnet**, max. 30 Stunden pro 2 Jahre. Es sind entsprechende Bestätigungen beizulegen. Für selbstorganisierte Weiterbildungen ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

Fristen

Die Weiterbildungsnachweise sind unaufgefordert **bis spätestens 30. September** des geraden Kalenderjahres beim Sekretariat vorzugsweise per E-Mail einzureichen (z. B. 30.09.2026 für die Jahre 2025–2026).

Kurse, die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 23. Dezember stattfinden, können noch im selben Jahr **nachgereicht** und dem abgeschlossenen Zeitraum angerechnet werden, sofern sie **klar datiert und belegt** sind. **Spätester Termin für die Nachrechnung ist der 23. Dezember**.

Nicht eingereichte oder unvollständige Nachweise führen zur Umwandlung der Aktivmitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft per 1. Januar des Folgejahres.

Sonderregelungen & administrative Hinweise

Begründete Entschuldigungen (z. B. längere Krankheit, Auslandaufenthalt, Schwangerschaft, Zusatzausbildung) müssen **schriftlich dem Vorstand eingereicht** werden und werden **individuell geprüft**.

Der Vorstand kann bei Bedarf **Stichprobenkontrollen** der eingereichten Weiterbildungsnachweise durchführen.

Zusätzlicher administrativer Aufwand (z. B. Mahnungen oder umfangreiche Rückfragen bei fehlenden Unterlagen) kann dem betreffenden Mitglied mit **CHF 25.–/Std.** verrechnet werden.

Hinweis: Diese Regelung dient dem Schutz der Gemeinschaft, damit keine zusätzlichen Kosten für den Gesamtverband entstehen und der Aufwand fair verteilt wird.

ASCA-Anerkennung von Weiterbildungen

Der Polarity Verband Schweiz (PoVS) ist von der **ASCA** offiziell als prüfende Stelle für Weiterbildungen anerkannt. Eingereichte Weiterbildungsnachweise werden durch den PoVS geprüft und – sofern sie den Kriterien entsprechen – gegenüber der ASCA bestätigt.

Diese Bestätigung durch den Verband ist notwendig, damit die **ASCA-Mitgliedschaft in Bezug auf die Weiterbildungspflicht** bestehen bleibt.

Schlussbemerkung

Die Einhaltung dieser Richtlinien garantiert nicht automatisch die Anerkennung durch dritte Registrierstellen. Es gelten die jeweiligen Anforderungen der Institutionen.

Polarity Verband Schweiz

21.03.2026

Testatblatt für Weiterbildungen & Lehrtätigkeit

Als Grundlage gilt das Dokument „04.4 Richtlinien Weiterbildungsnachweis & Lehrtätigkeit“ des Verbands. Dieses, sowie das Testatblatt „04.4.1 Testatblatt Weiterbildungsnachweis & Lehrtätigkeit“ sind in elektronischer Form im geschützten Mitgliederbereich verfügbar.

Vorname und Name:

Adresse:

Diplomabschluss (Datum, Schule):

Kalenderjahre: 20...und 20...

Hinweis zur Erfassung und Einreichung

- Jede Weiterbildungseinheit ist zu **nummerieren**.
- Die **nummerierten Kursbestätigungen** sind als **Anhang** beizulegen.
- **Lehrtätigkeit, Assistenz, Prüfungsexpert*in** werden zu **50 % angerechnet** (max. 30 Std. pro 2 J.), bitte wähle das Feld Lehrtätigkeit aus.
- Alternativ kann die **EMR-Bestätigung der letzten zwei Jahre** eingereicht werden.
- Absolvent*innen eines Polarity-Diplomlehrgangs sind im **Abschlussjahr sowie im Folgejahr** von der Weiterbildungspflicht befreit und müssen in dieser Zeit **kein Testatblatt einreichen**.

Nr.	Datum	Kurs, Veranstaltung, Lehrtätigkeit / Supervision	Ort Anbieter	Dauer (Std.)	Kategorie
					<input type="checkbox"/> Weiterbildung <input type="checkbox"/> Supervision <input type="checkbox"/> Lehrtätigkeit
					<input type="checkbox"/> Weiterbildung <input type="checkbox"/> Supervision <input type="checkbox"/> Lehrtätigkeit
					<input type="checkbox"/> Weiterbildung <input type="checkbox"/> Supervision <input type="checkbox"/> Lehrtätigkeit
					<input type="checkbox"/> Weiterbildung <input type="checkbox"/> Supervision <input type="checkbox"/> Lehrtätigkeit
					<input type="checkbox"/> Weiterbildung <input type="checkbox"/> Supervision <input type="checkbox"/> Lehrtätigkeit
					<input type="checkbox"/> Weiterbildung <input type="checkbox"/> Supervision <input type="checkbox"/> Lehrtätigkeit

Nr.	Datum	Kurs, Veranstaltung, Lehrtätigkeit / Supervision	Ort Anbieter	Dauer (Std.)	Kategorie
					<input type="checkbox"/> Weiterbildung <input type="checkbox"/> Supervision <input type="checkbox"/> Lehrtätigkeit
					<input type="checkbox"/> Weiterbildung <input type="checkbox"/> Supervision <input type="checkbox"/> Lehrtätigkeit
					<input type="checkbox"/> Weiterbildung <input type="checkbox"/> Supervision <input type="checkbox"/> Lehrtätigkeit
					<input type="checkbox"/> Weiterbildung <input type="checkbox"/> Supervision <input type="checkbox"/> Lehrtätigkeit
					<input type="checkbox"/> Weiterbildung <input type="checkbox"/> Supervision <input type="checkbox"/> Lehrtätigkeit
					<input type="checkbox"/> Weiterbildung <input type="checkbox"/> Supervision <input type="checkbox"/> Lehrtätigkeit
					<input type="checkbox"/> Weiterbildung <input type="checkbox"/> Supervision <input type="checkbox"/> Lehrtätigkeit

Bestätigung

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit der Angaben:

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Abgabebedingungen & Fristen

- Das ausgefüllte und signierte Testatblatt inkl. nummerierter Kursbestätigungen ist **unaufgefordert bis spätestens 30. September des geraden Kalenderjahres** (z. B. **30.09.2026**) beim Sekretariat einzureichen
- Nachreichfrist:** bis **23. Dezember** desselben Jahres.
- Einreichung vorzugsweise per E-Mail (PDF) an info@polarity-schweiz.ch oder per Post.
- Bei verspäteter oder unvollständiger Einreichung wird die Aktivmitgliedschaft per 1. Januar des Folgejahres in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt und administrativer Mehraufwand verrechnet.